

## **Anlage zum Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfe eines Kindes oder Jugendlichen gem. § 35a SGB VIII**

### **Informationsblatt für Eltern zur Beratung im Antragsverfahren für Eingliederungshilfen**

Sie haben einen Antrag auf Eingliederungshilfe beim Jugendamt / Sozialamt gestellt und werden im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht u. a. aufgefordert, **aktuelle ärztliche und / oder psychologische Befunde beizubringen**. Dies ist notwendig, um den Entscheidungsprozess für die beantragte Leistung zeitnah zu ermöglichen. Da es hierbei immer wieder zu Missverständnissen kommt, erhalten Sie im Folgenden einige Informationen dazu:

Jeder, der sich selbst oder als Sorgeberechtigter mit einem Kind in einer ärztlichen und/oder psychotherapeutischen Behandlung befindet oder befand, hat ein **Recht** darauf, in die im Rahmen der kassenärztlichen Versorgungsleistung durch einen Arzt oder Psychotherapeuten erhobenen **Befunde Einsicht zu nehmen** oder sich diese in **Kopie bzw. als Ausdruck** einer elektronischen Befunddokumentation gegen eine **geringe Kopie-/Druckgebühr aushändigen** zu lassen\*. Er/Sie muss den Zweck eines solchen Ansinnens auch nicht begründen, die erhaltenen Befunde können nach eigenem Ermessen verwendet werden.

Im Rahmen Ihres Antragsverfahrens auf Eingliederungshilfe ist es **nicht erforderlich**, dass Sie von Ihrem Arzt / Psychotherapeuten ein „Gutachten“ oder einen „Bericht“ erbitten, in welchem er sich in irgendeiner Form auf die beantragte Leistung beziehen oder sich im Sinne einer gutachterlichen Empfehlung äußern soll. Dies ist **alleinig Aufgabe des vom Kostenträger der Eingliederungshilfe beauftragten Gutachters**. Empfehlenswert ist es, dass Sie lediglich Ihr o. g. Recht als Patient / Sorgeberechtigter\* geltend machen und Ausdrucke /Kopien der Befunddokumentationen (z. B. der psychologischen Testergebnisse mit Angabe der errechneten T-Werte/Prozentränge und/oder IQ-Werte und des benutzten Testverfahrens) erbitten. Dieses Vorgehen erspart Ihrem Arzt / Psychotherapeuten außerdem Zeit und Mühe.

Bitte beachten Sie: Fertigt Ihr Arzt / Psychotherapeut dennoch auf Ihren Wunsch hin einen Befundbericht an, auch ohne sich auf die beantragte Eingliederungshilfe zu beziehen, könnte Ihnen der (Mehr)Aufwand dafür in Rechnung gestellt werden. Nach der GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte können die Kosten dafür zwischen 7,58 EUR und 17,43 EUR (1-facher oder 2,3-facher Gebührensatz)\*\* betragen und wären vollständig von Ihnen zu tragen.

---

\*Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten vom 20.02.2013 in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 9, ausgegeben zu Bonn am 25.02.2013

#### § 630g

- (1) Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen. § 811 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Patient kann auch elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen. Er hat dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten.

\*\*Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ): Ziffer 75 „Ausführlicher schriftlicher Krankheits- und Befundbericht (einschließlich Angaben zur Anamnese, zu dem Befund/den Befunden, zur epikritischen Bewertung und ggf. zur Therapie)“